Kolping jugend
DV Bamberg

Wahlordnung

für die Diözesankonferenz

der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg
(nachfolgend als Kolpingjugend bezeichnet)
auf Grundlage von § 12 Abs. 4 der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg
Beschlossen durch die Diözesankonferenz am 15. Oktober 2023 in Burg Feuerstein,
genehmigt durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerk Bamberg am 08. November 2023.

§ 1 Allgemeines und Vorbereitung

(1) Alle Wahlen werden durch den Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.
(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
(3) Für die Ämter der Diözesanleitung und des Diözesanen Arbeitskreises erfolgt die Wahlausschreibung mit der Einladung zur Diözesankonferenz. Alle weiteren Ämter werden bei der Wahl vorgestellt.

§ 2 Wahlvorschläge und Wahlberechtigte

(1) Wahlvorschläge:
   a) Für die Wahlen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und alle Kolpingjugendliche im Diözesanverband Bamberg vorschlagsberechtigt.
   b) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Wahllisten eingereicht werden.
   c) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der jeweiligen Wahlliste jederzeit zurückgenommen werden.
(2) Die Kandidat*innen müssen nicht Mitglieder der Diözesankonferenz – aber Mitglieder des Kolpingwerk Diözesanverbandes Bamberg – sein.
(3) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, sofern dem Wahlausschuss deren Einwilligung schriftlich vorliegt.
(4) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
(5) Zur Wahl der Ämter in der Diözesanleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.

§ 3 Vorstellung des Wahlvorgehens

(1) Der Wahlausschuss stellt in Absprache mit der Diözesanleitung die Reihenfolge der Wahlen vor.
(2) Die Wahlen finden nach Ämtern getrennt und in der durch die Diözesankonferenz festgelegten Reihenfolge statt. Die folgenden Absätze finden dabei einheitlich Anwendung, die der Wahlausschuss vor Eintritt des jeweiligen Wahlganges erläutert.
(3) Der Wahlausschuss erläutert den jeweiligen Wahlzettel.
(4) Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

§ 4 Schließen der Wahllisten

(1) Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge.
(2) Frage nach und gegebenenfalls Aufnahme weiterer Vorschläge.
(3) Abfrage der Bereitschaft zur Kandidatur, der weiteren Vorgeschlagenen.
(4) Schließen der Wahlliste.

§ 5 Vorstellung der Kandidat*innen und Personalbefragung

(1) Jede*r Kandidat*in erhält vor dem jeweils ersten Wahlgang die Gelegenheit, sich der Diözesankonferenz vorzustellen. Der Wahlausschuss kann hierfür eine zeitliche Begrenzung festlegen.
(2) Kandidierende, die an der Konferenz nicht teilnehmen können, müssen sich auf geeignete Weise vorstellen.
(3) Nach jeder Vorstellung wird der Konferenz vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten („Personalbefragung“). Auch diese Zeit kann vom Wahlausschuss begrenzt werden. Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert.

§ 6 Personaldebatte

(1) Nach Durchführung der Personalbefragung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz eine Personaldebatte beantragt werden. Dieser Antrag bedarf keiner Abstimmung.
(2) Zur Personaldebatte sind nur stimmberechtigte Mitglieder zugelassen. Ausgeschlossen sind auch die jeweiligen Kandidierenden für das Amt, zu dem die Personaldebatte stattfindet.
(3) Über die Debatte wird kein Protokoll geführt und keine akustische Verstärkung genutzt. Es gilt die Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
(4) Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss moderiert.
(5) Die Unterbrechung einer Personaldebatte ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch verlassen. Eine Rückkehr in die Personaldebatte ist jedoch nicht möglich.
(6) Nach Abschluss der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

§ 7 Wahlgänge

(1) Im Anschluss an die Personalbefragung bzw. die Personaldebatte findet die Wahl des jeweiligen Amtes gemäß den folgenden Bestimmungen statt.
(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Wahl so viele Ja-Stimmen abgeben, wie wählbare Ämter zu wählen sind, jedoch für jede*n Kandidat*in nur eine Ja-Stimme. Eine Ablehnung aller Kandidat*innen ist möglich, eine Enthaltung ist nicht möglich.
(3) Ungültige Stimmzettel werden wie nicht abgegebene Stimmzettel behandelt und fließen nicht in die Feststellung der erforderlichen Mehrheit ein.
(4) Die absolute Mehrheit hat erreicht, wer mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
(5) Wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen alle Kandidat*innen ablehnt, findet kein weiterer Wahlgang statt und niemand ist gewählt.
(6) Der sich aus diesen Bestimmungen ergebende Wahlzettel findet sich in der Anlage

(7) Der Wahlausschuss ist für die Auszählung und Bestimmung der Gültigkeit der Stimmen verantwortlich. Hierbei können weitere Mitglieder der Konferenz, welche nicht Kandidierende für das im entsprechenden Wahlgang zu wählende Amt sind, beim Auszählen helfen. Diese werden durch den Wahlausschuss überwacht.
(8) Ein weiterer Wahlgang ist nötig, wenn im ersten Wahlgang keiner der Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreicht hat und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen alle Kandidat*innen nicht ablehnt.
(9) Wenn nach dem dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in mit absoluter Mehrheit gewählt wird, bleibt das Amt vakant.
(10) Vor dem zweiten und dritten Wahlgang kann erneut eine Personaldebatte beantragt werden.
(11) Bei Wahlgängen, die eine Reihung erfordern, ergibt sich die Reihenfolge der gewählten Kandidat*innen aus der Anzahl der für sie abgegebenen Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl.

§ 8 Feststelllung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt.
(2) Die in die Diözesanleitung gewählten Personen werden gemäß §13 (2) besetzt. Hierbei werden die männlichen und weiblichen Ämter mit den Kandidat*innen mit den meisten Stimmen besetzt. Die Besetzung der geschlechtsungebundenen Positionen wird durch die Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aller übrigen Kandidat*innen festgelegt.
(3) Die gewählte Person wird von einem Mitglied des Wahlausschusses gefragt, ob sie die Wahl annimmt.
(4) Nimmt sie an, ist der Wahlvorgang für dieses Amt abgeschlossen.
(5) Lehnt sie ab, wird der Wahlgang ohne diese Person wiederholt. Nimmt nach drei absolvierten Wahlgängen niemand die Wahl an, bleibt das Amt vakant.

§ 9 Wahlzettel

(1) Für jeden Wahlgang zu einem Amt ist ein eigener Wahlzettel zu erstellen.
(2) Ein Wahlzettel ist gültig, wenn maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, wie wählbare Ämter zur Verfügung stehen.
(3) Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifelsfall mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit von Stimmen.

§ 10 Amtszeiten

(1) Die Amtszeiten der Diözesanleitung und der Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises enden für ausscheidende Mitglieder mit dem Ende der Diözesankonferenz, an der die jeweiligen Neuwahlen stattfinden. Neu gewählte Amtsträger*innen übernehmen die Aufgaben nach dem Abschluss der Diözesankonferenz, an der sie in ihr Amt gewählt wurden.
(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der nächsten ordentlichen Wahl von Delegierten.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg e.V. wurde am 15. Oktober 2023 von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend in Bamberg beschlossen und trat am 08. November 2023 nach Zustimmung des Diözesanvorstands in Kraft.

Anlage

Anlage Stimmzettel

Wahl DES AMTES der Kolpingjugend Deutschland

	JA
KANDIDAT*IN 1	☐
KANDIDAT*IN 2	☐
KANDIDAT*IN 3	☐

☐ Ablehnung aller Kandidat*innen

Der Stimmzettel ist gültig, wenn

- entweder mindestens eine Ja-Stimme bei einer*m beliebigen Kandidat*in abgegeben wurde oder alle Kandidat*innen durch das allgemeine Nein-Kreuz abgelehnt wurden,
- und maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, [zu besetzende Plätze: XYZ] wie wählbare Ämter zur Verfügung stehen